

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) & Hausordnung**

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den AGB sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die AGB vollinhaltlich anerkannt.

### 1) Anmeldungen

- Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern sowie die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter.
- Sollte ein Tisch durch einen einzelnen Aussteller gebucht sein, jedoch durch zwei Aussteller/Autoren betrieben werden, wird vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe der Tischmiete erhoben.

### 2) Rechnungen und Stornos

- Bei Stornierung der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Ab 12 Wochen vor Messebeginn 50% des vereinbarten Rechnungsbetrages, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% des vereinbarten Rechnungsbetrages, jeweils zuzüglich Steuern und Abgaben. Die Bearbeitung von Stornos kann bis zu 8 Wochen Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen.

- Unvorhersehbare Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Veranstaltung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, a) die Messe/Veranstaltung vor der Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Termin erfolgen, werden 50% der Teilnahmegebühren als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 75% der Teilnahmegebühren. Sofern die Messe/Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen wird, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten zu entrichten. b) die Messe/Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen mit ihnen bereits vereinbarten Messe ergibt, können Entlassungen aus dem Vertrag verlangen. c) die Messe/Veranstaltung zeitlich zu verkürzen. Die Aussteller können in diesem Fall eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete erfolgt nicht. In den genannten Fällen soll der Veranstalter schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung frühestmöglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

- Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung, die so rechtzeitig zu bezahlen ist, dass der Rechnungsbetrag spätestens 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug auf dem Konto gutgeschrieben ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -Termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Tisches. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 5 % Zinsen p.a. ab Fälligkeit sowie € 5,- je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Bruttopreise wenn nicht anders angegeben.

- Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt. In diesem Fall schuldet der Aussteller dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der Stornogebühr (siehe oben). Diese ist unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Platz frei zu verfügen.

### 3) Verkauf an den Messetagen

- Es ist ausschließlich der Verkauf von Büchern und branchenverwandten Artikeln (auch Merchandising) gestattet. Die Gastronomie darf ausschließlich durch den Veranstalter betrieben werden.
- Der Veranstalter kauft dem Aussteller keine Ware ab, weder vor noch nach der Messe.
- Der Aussteller verkauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und inkl. aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Allfällige Strafzahlungen die sich aus dem Nichteinhalten von deutschen Gesetzen und Vorschriften ergeben werden einzig und alleine vom jeweiligen Aussteller bezahlt.

### 4) Lesungen/Vorträge

- Der Veranstalter zahlt keine Honorare an die vortragenden Autoren.
- Falls der Aussteller eine Leseinheit bucht und die vom Veranstalter angeforderten Informationen diesbezüglich nicht rechtzeitig bekannt gibt, besteht kein Anspruch auf die Durchführung der Leseinheit und bei Nichtstattfinden der Leseinheit erhält der Aussteller das Geld für die Buchung nicht zurück.
- Leseinheiten finden nur statt, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden (z.B. in Form einer Rechnung).
- Wenn der Aussteller eine gebuchte Leseinheit storniert, kann der Veranstalter das dafür verrechnete Geld einbehalten

### 5) Anbringung Werbung

- Auf den Wänden hinter den Verkaufstischen und auf allen anderen Wänden beim Veranstaltungsort ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen der zur Verfügung gestellten Tische oder der Wände werden in Rechnung gestellt.
- Transparente, Schilder und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des zugewiesenen Bereiches nicht ohne vorherige Genehmigung des Veranstalters angebracht oder verteilt werden. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des zugewiesenen Bereiches ist nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters erlaubt.
- Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass von ihm zurückgelassene Verkaufsware (und Werbemittel) vom Veranstalter vernichtet werden darf. Die Kosten trägt der Aussteller.

### 6) Aufbau und Abbau

- Die bekanntgegebenen Auf- und Abbaueiten sind genauestens einzuhalten. Eine Überschreitung der Auf/Abbauzeit ist ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbaueit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Tische und die Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- Sollte ein Aussteller seinen Stand vor Ende der Messe abbauen, werden ihm € 250,- Strafgebühr vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

### 7)Haftung des Veranstalters

- Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller

selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder der Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden.

- Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im Programmheft und oder anderen Drucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc).
- Die Tischgebühr enthält keine Versicherung für die zur Messe mitgebrachten Gegenstände.

#### 8) Verhalten und Sonstiges

- In den gesamten Räumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot! Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr und eventuelle Folgekosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Ausstellungshalle. Die Reinigung der Tische obliegt den Ausstellern.
- Den Weisungen des Veranstalters ist von den Ausstellern, deren Angestellten und allen Messebesuchern Folge zu leisten. Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr haben alle anwesenden Personen den gefährdeten Raum sofort zu verlassen.

#### 9) Ware versenden an den Veranstalter / Lagerung und Rücksendung

- Sollte der Aussteller früher als 8 Wochentage vor der Veranstaltung Verkaufsware und/oder Werbemittel an den Veranstalter schicken, kann der Veranstalter eine Lagergebühr dafür in Rechnung stellen.
- Für den Rücktransport der Verkaufsware und Werbemittel ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Eine Rücksendung der Verkaufsware und Werbemittel ist nur möglich, wenn die Pakete vom Aussteller persönlich im Hermes-Paketshop des Veranstalters aufgegeben und umgehend bezahlt werden ODER in der Woche nach der Veranstaltung vom Aussteller oder einem von ihm beauftragten Unternehmen abgeholt werden. Zurückgelassene Ware darf vom Veranstalter jederzeit vernichtet oder dem Aussteller auf dessen Kosten und inkl. einer Bearbeitungsgebühr von € 25,- pro Paket zurückgeschickt werden. Letzteres ist nur möglich, falls die entstehenden Kosten vorab vom Aussteller beglichen werden.
- Der Aussteller kommt für sämtliche Transportkosten seiner Verkaufsware und Werbemittel selbst auf.

#### 10) Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen. Oder falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern, die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine diesbezügliche Veränderung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages. a) Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die notwendige Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen. b) Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Teilnahmeentgelt/ Standmiete geschuldet. c) Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Teilnahmeentgeltes/Standmiete.

#### 11) Ansprüche

- Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der Veranstaltung und zwar auch dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der Aussteller von der Anspruchsgrundlage Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

#### 12) Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit nicht durch ein Gesetz anders vorgeschrieben, der Sitz des Veranstalters in Homburg/Saar. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

- Die Europäische Kommission stellt (voraussichtlich ab dem 15.02.2016) unter

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit.

- Nebenabreden erlangen nur dann Rechtsverbindlichkeit, sofern diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden.

Stand der AGB´s vom Hybrid Verlag ( Veranstalter) 01.07.2020